

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Gustav-Stresemann-Institut e.V.
Europäische Tagungs- und Bildungsstätte Bonn
Langer Grabenweg 68

53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A 74 - 134450

Bearbeiterin / Bearbeiter:

Frau Töpsch

Zimmer:

Telefon:

030 / 9028 - 1414

Datum:

26.03.2026

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.03.2026 wird die Veranstaltung:

Thema: Chemnitz - eine Stadt im Wandel

Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des
Veranstaltungsplans

Veranstalter: Gustav-Stresemann-Institut e.V.
Europäische Tagungs- und Bildungsstätte Bonn
Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn
Telefon: 0228/8107-0

Veranstaltungsart: Politische Bildung

Teilnehmerkreis: Für interessierte Berliner Arbeitnehmer/innen

Veranstaltungsort: Chemnitz

Termin/Zeitraum: 03.08.2026 - 07.08.2026 (5 Tage)

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem 03.08.2026. Innerhalb der Drei-jahresfrist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne Antragsstellung neu angeboten werden, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfG BE] zurückgenommen bzw. gemäß § 49 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE widerrufen werden kann, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen Bescheinigungen über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II A, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Töpsch

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig